

Wesensrichterordnung der SKG (WRO)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Sagmattstrasse 2, 4710 Balsthal

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio
Postfach
Sagmattstrasse 2
CH – 4710 Balsthal

Telefon 031 306 62 62
E-Mail ausbildung@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungen	2
2.	Grundlagen.....	2
3.	Zweck	2
4.	Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA)	2
5.	Kategorien der Wesensrichter	3
6.	Wesensrichter SKG.....	3
6.1	Ernennung zum Wesensrichter.....	4
7.	Wesensrichter-Instruktoren SKG	4
8.	Richterausweis, Richterliste	4
9.	Weiterbildung.....	4
10.	Allgemeine Bestimmungen	5
11.	Entschädigungen.....	5
12.	Sanktionen	5
13.	Anerkennung von externen Ausbildungen	6
14.	Schlussbestimmungen	6

1. Abkürzungen

Abkürzung	Begriff
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZV	Zentralvorstand der SKG
AAKA	Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG
WRO	Wesensrichterordnung der SKG
PR WR SKG	Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Wesensrichter der SKG
KVB	Richtlinien der SKG zur Kör- und Verhaltensbeurteilung Ev. Titel auf Wesensbeurteilung ändern? Vorschlag Arbeitsgruppe erfragen
VP	Verhaltensprofil
WR-A SKG	Wesensrichter-Anwärter der SKG
WR SKG	Wesensrichter der SKG
WR-I SKG	Wesensrichter-Instruktor der SKG
WR R	Wesensrichter Rasseclub

2. Grundlagen

Der ZV erlässt gestützt auf Art. 3 Ziff. 5 SKG-Statuten die vorliegende Wesensrichterordnung der SKG. Die Wesensrichterordnung der SKG regelt den Einsatzbereich der Wesensrichter SKG.

3. Zweck

Wesensrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe in der Kynologie. Sie repräsentieren einerseits die SKG gegenüber Hundehaltern und der Öffentlichkeit. Andererseits beeinflussen sie durch ihre Beurteilungen massgeblich die Entwicklung in der Zucht von Rassehunden.

Das vorliegende Dokument regelt den Einsatzbereich der Wesensrichter SKG. Die Tätigkeiten sowie die Ausbildung der Wesensrichter SKG basieren vorwiegend auf der SKG-Richtlinie zur Kör-/Verhaltensbeurteilung und auf dem Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Wesensrichtern.

4. Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA)

Der ZV ernennt gestützt auf Art. 32 SKG-Statuten einen ständigen Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA) und überträgt ihm insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- Ausarbeitung von Konzepten für die Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung von Wesensrichtern SKG und Wesensrichteranwärtern SKG
- Zuständigkeit für die WR-Ausbildung der SKG

- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, fachspezifischen Fortbildungen, Seminaren und Tagungen
- Antragstellung an den ZV für die Ernennung einer Prüfungskommission
- Erstellung und Nachführung der Richterliste sowie die Kontrolle der obligatorischen Weiterbildung
- Stellt dem ZV der SKG Antrag auf Sanktionen
- Unterstützung der Rasseklubs im Umfeld der KVB
- Anlaufstelle für Fragen betreffend KVB
- Neben dem AKZVT Ansprechorgan intern und extern für Verhaltensfragen generell

5. Kategorien der Wesensrichter

Die Wesensrichter der SKG werden entsprechend ihrer Tätigkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

- Wesensrichter SKG
- Wesensrichter Instruktor SKG

6. Wesensrichter SKG

WR SKG sind von der SKG geprüfte und anerkannte Wesensrichter. Sie sind befähigt, bei allen Rassen KVB anhand der SKG-Richtlinien durchzuführen und zu bewerten.

Der WR SKG

- kann das Verhalten von Hunden auf der Basis allgemeiner Fachkenntnisse nach der SKG-Richtlinie zur Kör-/Verhaltensbeurteilung anhand eines Verhaltensprofils beurteilen
- beherrscht die Organisation und Durchführung einer Kör-/Verhaltensbeurteilung
- kennt die Rechte und Pflichten des WR SKG
- verfügt über genügend praktische Erfahrung im Zusammenhang mit Verhaltensbeurteilungen
- verfügt über die Fähigkeit zur richtigen Interpretation des von Hunden gezeigten Verhaltens

- verfügt über Kenntnisse, den Verhaltens-/Charakter-/Wesensstandard eines Hundes in ein entsprechendes Verhaltensprofil zu überführen
- kann das Verhalten von ängstlichen und aggressiven Hunden in friedlichen Situationen erkennen und diese sofern angebracht und notwendig nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung von der Zucht ausschliessen
- ist befähigt, einen Rasseklub bezüglich KVBs und Verhaltensfragen rund um das Zuchtgeschehen zu beraten

6.1 Ernennung zum Wesensrichter

Der WR SKG erhält nach bestandener Abschlussprüfung ein Diplom und den Ausweis als WR SKG. Beide Dokumente werden von der Geschäftsstelle SKG ausgestellt und vom Präsidenten des AAKA oder einem anderen Mitglied des AAKA unterzeichnet.

Der Ausweisinhaber wird in eine von der Geschäftsstelle SKG geführte Liste eingetragen, die auf der Website der SKG publiziert ist und jedermann zur Einsicht offensteht. Mit der Anmeldung zur Prüfung gibt der Anwärter sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner Daten

7. Wesensrichter-Instruktoren SKG

WR-I SKG sind auf die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung sowie die Betreuung von WR-A SKG spezialisierte langjährige und erfahrene WR SKG mit entsprechendem Leistungsausweis.

Im Auftrag des AAKA instruieren sie schwerpunktmässig die praktische Ausbildung. WR-I SKG werden durch den AAKA berufen und in ihr Amt gewählt.

8. Richterausweis, Richterliste

Die Richterausweise sind Eigentum der SKG. Im Richterausweis wird die Ernennung zum WR SKG und WR-I SKG eingetragen. Sowohl die Wesensrichter wie auch die Rasseklubs sind verpflichtet, Änderungen betreffend Eintragungen in der Richterliste umgehend der SKG schriftlich mitzuteilen.

9. Weiterbildung

WR SKG sind verpflichtet, innerhalb von 4 Jahren mindestens 1 ganztägige vom AAKA anerkannte Weiterbildungsveranstaltung für Wesensrichter zu besuchen. Der Einsatz an einer KVB gilt nicht als Weiterbildung. Der Besuch von Weiterbildungen wird im Richterausweis eingetragen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Der Richter ist zur Übernahme einer Richtertätigkeit nicht verpflichtet. Zusage oder Absage sind dem Veranstalter jedoch unverzüglich mitzuteilen.

Kann ein Richter aus triftigen Gründen (z.B. infolge Krankheit) eine Zusage nicht einhalten, so hat er den Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen und seine Absage zusätzlich schriftlich zu bestätigen.

Richter und -Anwärter dürfen an KVB, an denen sie ihr Amt ausüben, keine eigenen Hunde vorführen oder beurteilen.

Der Richter hat bei der Beurteilung der ihm vorgeführten Hunde ein einheitliches Vorgehen anzuwenden.

11. Entschädigungen

Als Entschädigungen erhält der Richter in der Regel das Richterhonorar sowie die Reise- und sonstigen Spesen. Der Rasseklub vereinbart direkt mit dem Richter die Entschädigungsregelung. Der AAKA der SKG kann Empfehlungen dazu abgeben.

12. Sanktionen

Gegen WR-A SKG, WR SKG, und WR-I SKG, die der vorliegenden Wesensrichterordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen des AAKA keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG schädigen, kann der ZV auf Antrag des AAKA, eines anderen Arbeitsausschusses der SKG, oder einer SKG Sektion, Sanktionen verfügen.

Ein Antrag auf Sanktionen muss ausreichend begründet sein und sich auf sorgfältig abgeklärte Sachverhalte abstützen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die verfügten Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann der Präsident des AAKA eine provisorische Einstellung in der Richtertätigkeit verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Die verfügbaren Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Aberkennung von Richteranwartschaften;
- c) Entzug der Zulassung als WR-A SKG;
- d) Entzug der Zulassung als WR-I SKG;
- e) Entzug der Zulassung als WR SKG

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 bis CHF 1'000.00. Die Gebühr wird je nach Zeitaufwand, Umtrieben und Schwierigkeiten des Falles bemessen. Im Sanktionsentscheid wird die Höhe der Kosten und der Kostenträger bezeichnet. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion verfügt wird. Der Anzeigeerstatter trägt die Kosten, wenn keine Sanktion verfügt wird oder er die Anzeige zurückzieht.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

Sanktionen gemäss vorstehender lit. c – e werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

13. Anerkennung von externen Ausbildungen

Wesensrichter mit Erfahrung können, auf schriftlichen Antrag an den AAKA, eine Anerkennung ihrer Ausbildung beantragen.

Die Prüfungsleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Gleichwertigkeit der Ausbildung und den Umfang einer allenfalls notwendigen Zusatzausbildung für die Zulassung an die Abschlussprüfung gemäss Ziff. 6.1.

Kosten nach Tarif Ausbildung/Spesen- und Entschädigungsreglement.

14. Schlussbestimmungen

Die WRO tritt auf den 23.04.2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 24.01.2008. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Zur besseren Verständlichkeit wurde stets die männliche Form verwendet, insbesondere auch für die Titelbezeichnungen. Sie gilt generell auch für die weibliche Form.